



FAQ zu Integrationskursen für Geflüchtete

Wie ist ein Integrationskurs aufgebaut und wie lange dauert ein Kurs?

Der Integrationskurs ist das Grundangebot des Bundes zur Förderung der Sprachkompetenz. Er orientiert sich am Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) und verfügt über einen Sprach- und einen gesellschaftspolitischen Teil. Ersterer beginnt mit dem Niveau A1.1 und schließt mit dem Niveau B1 ab. Abhängig vom Sprachniveau der Teilnehmenden wird der Kurs auch in höheren Sprachmodulen begonnen. Die Module 1-3 (A1.1 – A2.1) werden als Basis- die Module 4-6 (A2.2 – B1.2) als Aufbaukurs bezeichnet. Zur Ermittlung des Sprachniveaus vor Kursbeginn findet ein obligatorischer [Einstufungstest](#) statt. Sobald das Ergebnis vorliegt, kann sich in einem entsprechenden Modul angemeldet werden, sofern Kursplätze zur Verfügung stehen.

Der sprachliche Teil des allgemeinen Kurses umfasst 6 Module á 100 Unterrichtseinheiten (45 Minuten), der Orientierungskurs ebenfalls 100 Unterrichtseinheiten (UE), insgesamt also 700 Stunden. Die wöchentliche Stundenzahl legt jeder Träger selbst fest. Die Mindestzahl sind 16 UE pro Woche, also mindestens 4 Tage Unterricht. Abhängig von Ferienzeiten dauert ein Integrationskurs von Modul 1 (A1.1.) bis Modul 6 (B1.2) ca. ein Jahr. Der sprachliche Teil schließt mit dem B1-Test: Deutsch für Zuwanderer (DTZ) und der Orientierungskurs endet mit dem Test Leben in Deutschland (LiD). Erst wenn beide Prüfungen absolviert sind, gilt der Integrationskurs als abgeschlossen. Hier finden Sie das [Rahmencurriculum](#) des Kurses.

Wer kann an einem Integrationskurs teilnehmen?

Aufschluss über die Frage der Zugangsberechtigung erteilt das [Aufenthaltsgesetz](#) (AufenthG). Hier folgt eine kurze Auflistung der in Frage kommenden Personen:

- Personen mit einer Aufenthaltsgestattung und einer guten Bleibeperspektive, auch wenn sie sich noch im Asylverfahren befinden.
- Personen mit einer Duldung nach §60 Abs. 2 und 3 AufenthG: Personen die sich nicht bzw. nicht mehr im Asylverfahren befinden und/oder einen negativen Bescheid erhalten haben, aber bei denen die Abschiebung ausgesetzt wurde.
- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §25 Abs. 5 AufenthG: Personen bei denen Ausreisehindernisse bestehen und mit deren Beseitigung nicht zeitnah zu rechnen ist. Die örtliche Ausländerbehörde ist hier zuständig und prüft dies. Bei positivem Beschluss stellt Sie dann eine zeitlich befristete Aufenthaltserlaubnis aus.
- Schutzberechtigte mit humanitärem Aufenthalt: anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte, subsidiär Geschützte, Personen mit nationalem Abschiebeverbot.
- Familienangehörige die über den so genannten Familiennachzug nach Deutschland gekommen sind.

Ab welcher Phase im Asylverfahren kann man einen Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs stellen?

Dies hängt vom Herkunftsland des Geflüchteten ab. Bei Herkunftsländern mit so genannter guter Bleibeperspektive ist eine Teilnahme bereits für Inhaberinnen und Inhaber eines Ankunftsnachweises

oder einer Aufenthaltsgestattung möglich. In Bonn sollten sich Teilnehmerinnen und Teilnehmer die sich noch in der Obhut des Sozialamtes befinden, an die [Internationale Begegnungsstätte \(IB\)](#) wenden.

Sobald Asylbewerberinnen und Asylbewerber in die Obhut des Jobcenters übergehen, können diese auch dort eine Berechtigung oder Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs erhalten. Vorteilhaft ist in diesem Zusammenhang, dass die Dokumente des Jobcenters immer eine Kostenbefreiung beinhalten und diese demzufolge nicht separat gestellt werden muss.

Personen mit dem Bleibestatus der Duldung (§60a Abs. 2. und 3 Aufenthaltsgesetz) können unabhängig von ihrem Herkunftsland und unter der Prämisse dass genug Kursplätze zur Verfügung stehen, ebenfalls für einen Integrationskurs zugelassen werden. Dies trifft auch auf Personen mit Aufenthalt (§25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz) zu, deren Abschiebung aufgrund von humanitären Gründen ausgesetzt ist. Auch hier sollte bei der [Internationalen Begegnungsstätte](#) um einen Termin gebeten werden.

Der Bund hat eigentlich vorgesehen, dass auch die Sozialämter ab 01.01.17 verpflichten können. Dies wird zum jetzigen Zeitpunkt in Bonn jedoch noch nicht praktiziert. Seit dem 26.07.2017 empfangen Menschen aus Ländern mit so genannter guter Bleibeperspektive bereits nach ihrer Anhörung im Ankunftscenter Bonn eine Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs. Die betreffenden Personen erhalten in diesem Zusammenhang auch eine Zuweisung zu einem zentralen Einstufungstest und zu einem Kursträger. Dadurch sollen die Wartezeiten für Kurse weiter verkürzt werden.

Wie kann man an einem Integrationskurs teilnehmen?

Sobald die Papiere die einen Teilnehmer / eine Teilnehmerin zur Teilnahme an einem Integrationskurs berechtigen / verpflichten, muss sich an einen [Träger](#) im Stadtgebiet gewandt werden.

Wie und wo kann man an einem Einstufungstest teilnehmen und wozu dient er?

Personen, die ihre Verpflichtung / Berechtigung vor dem 26.06.17 erhalten haben, müssen sich selbstständig an einen Träger wenden, um einen Einstufungstest zu absolvieren und um sich im Anschluss anzumelden.

Für die ab dem 26.06.17 Neu-Verpflichteten und Neu-Berechtigten finden die Einstufungstests ab dem 04.07.17 in der zentralen Test- und Meldestelle im Ankunftscenter Bonn in der Ermekeilkasernen statt. (Ankunftscenter Bonn, Ermekeilstraße 27, 53113 Bonn) statt. Die betreffenden Personen erhalten zusammen mit Ihrem Berechtigungsschein ein Einladungsschreiben, welches die Teilnahme an den zentralen Tests ermöglicht. Im Anschluss an den Test werden die betreffenden Personen dann einem Kursträger zugewiesen.

Unbedingt beachten: Die Zuweisung zu dem zentralen Einstufungstest erfolgt ausschließlich über die Behörden. Ohne Einladungsschreiben erhalten Personen in der zentralen Test- und Meldestelle keinen Zutritt!

Welche Fehlzeiten sind in einem Integrationskurs vertretbar und entschuldbar?

Die Teilnahme in einem Integrationskurs gilt dann als ordnungsgemäß, wenn der Teilnehmer/ die Teilnehmerin mindestens 70% der Unterrichtszeit anwesend war. Fehltage müssen entschuldigt werden. Einen Fehlzeitenkatalog mit entschuldbaren Fehlgründen erhalten Sie beim jeweiligen

Kursträger. Zu beachten ist weiterhin, dass die Prüfungen deutlich schwerer werden, wenn nicht der gesamte Lerninhalt bearbeitet wird. Hinzu kommt, dass im Falle einer Verpflichtung zur Teilnahme im Integrationskurs ein Nichterscheinen finanziell sanktioniert werden kann. Der Träger des Kurses ist in solchen Fällen angehalten das Ausländeramt und das Jobcenter über hohe Fehlzeiten in Kenntnis zu setzen.

Gibt es zielgruppenspezifische Angebote für Frauen, Jugendliche etc.?

Es gibt zielgruppenspezifische Angebote. So etwa für Frauen, Eltern Zweitschriftlernerinnen und Zweitschriftlerner und Jugendliche. Welcher Träger welche Kurse anbieten kann, lässt sich der [Trägerliste](#) entnehmen.

Solche Spezialkurse haben einen deutlich höheren Zeitumfang (1000 UE inkl. Orientierungskurs) und sind auf die Bedürfnisse bzw. Besonderheiten der Zielgruppe angepasst.

- Jugendkurse richten sich bspw. an Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die zu Kursbeginn das 27. Lebensjahr noch nicht beendet haben, nicht mehr schulpflichtig sind und die Aufnahme einer schulischen oder beruflichen Ausbildung anstreben.
- Alphabetisierungskurse richten sich an Menschen die weder das lateinische Alphabet, noch das ihrer Landessprache beherrschen.
- Frauenkurse werden von einer weiblichen Lehrkraft geleitet und ausschließlich von Frauen besucht. Der Kurs richtet sich inhaltlich vor allem an Mütter. So werden u.a. die Themenfelder Kindergärten, Schulen, Arztbesuche und Erziehung thematisiert. Darüber hinaus wird auch die relevante Infrastruktur vorgestellt, z.b. Betreuungs- und Beratungsangebote. Ein weiterer Fokus liegt darauf, Unterschiede aber auch Gemeinsamkeiten zwischen dem Leben von Frauen in Deutschland und ihren Herkunftsländern zu thematisieren.
- Elternkurse richten sich an Männer und Frauen, die aufgrund der Familienarbeit nicht viel und intensiv lernen können.
- Zweitschriftlernerkurse richten sich an Menschen, die in ihrer Muttersprache alphabetisiert sind, aber nicht das lateinische Alphabet beherrschen.

Ist es möglich, lediglich die Prüfung des Orientierungskurses zu absolvieren, oder muss der Kurs auch besucht werden?

In der Regel muss der Kurs besucht werden. Über Ausnahmen können nur von der zuständigen Ausländerbehörde entschieden werden.

Wie lange ist die Zulassung zum Integrationskurs gültig?

Das hängt von der ausstellenden Behörde ab. Eine etwaige Frist ist jedoch in allen Fällen auf dem Berechtigungsschein vermerkt.

Was kostet ein Integrationskurs?

Auf manchen Berechtigungsscheinen bzw. auf der Verpflichtung ist vermerkt, ob der Kurs kostenlos ist. Sollte dies nicht der Fall sein, kann über den Träger ein Antrag auf Kostenbefreiung gestellt werden. Dazu wird ein aktueller Leistungsbescheid des Jobcenters oder des Sozialamtes benötigt. Eine solche Kostenbefreiung ist auch möglich, wenn der Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin Wohngeld erhält, oder von den Rundfunkgebühren befreit ist. Genauereres kann dem Antrag auf [Kostenbefreiung](#) entnommen werden.

Dieser kann auch selbstständig beim BAMF eingereicht werden, indem er ausgefüllt und unterschrieben mitsamt einem aktuellen Leistungsbescheid zur zuständigen Regionalstelle des BAMF gesendet wird. Für Bonn ist dies die Regionalstelle in Köln: BAMF, Poller Kirchweg 101, 51105 Köln.

Wenn keine Kostenbefreiung beantragt werden kann, kostet eine Unterrichtseinheit derzeit 1,95€. Dies führt zu einem Preis für Inhaber eines Berechtigungsscheines für 195€ pro Modul. Sechs Sprachmodule und der Orientierungskurs kosten also 1365€. Personen, die den Kostenbeitrag selbst tragen müssen, können nach erfolgreichem Abschluss des Integrationskurses, die Rückerstattung von 50% der entstandenen Kosten beantragen. Der Antrag lässt sich [hier](#) finden. Dem Antrag beizufügen ist eine Kopie des Zertifikates welches die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Anschluss an den Integrationskurs erhalten.

Kann man einen Integrationskurs in einer anderen Stadt besuchen?

Das ist grundsätzlich möglich. Beachtet werden sollte jedoch, dass nur zum Ende eines Kursmoduls gewechselt werden kann. Sobald ein Kursteilnehmer in einem laufenden Modul ein einziges Mal durch Unterschrift seine Teilnahme am Kurs bescheinigt hat, ist der Kursträger berechtigt, das gesamte Modul abzurechnen. So verliert die teilnehmende Person unter Umständen ihren Anspruch auf den nicht-besuchten Teil des aktuellen Moduls. Zusätzlich sollte beachtet werden, dass die Fahrkostenerstattung in der Regel nur für die Heimatkommune gilt. Möchte bspw. ein Teilnehmer / eine Teilnehmerin aus Meckenheim eine Schule in Bonn besuchen, muss er/sie die Fahrtkosten in der Regel selbst tragen, selbst wenn die tatsächliche Strecke kürzer ist, als zu einer angrenzenden Kommune. Genauereres kann der Frage „Werden die Fahrtkosten erstattet?“ entnommen werden.

Wo kann man sich für einen Integrationskurs anmelden?

Um einen Träger in der Nähe zu finden, können Sie die Suchfunktion auf Seiten des [BAMF](#) nutzen. Eine Liste aller Träger im Bundesgebiet finden Sie [hier](#).

Werden die Fahrtkosten erstattet?

Unter bestimmten Bedingungen, kann bei der zuständigen Regionalstelle des BAMF eine Übernahme der Fahrtkosten beantragt werden:

- Der Teilnehmer / die Teilnehmerin verfügt über eine Kostenbefreiung.
- Der Teilnehmer / die Teilnehmerin wohnt mindestens 3km vom Kursort entfernt.

Ein solcher Antrag kann über den jeweiligen Kursträger gestellt werden. Das BAMF zahlt bei positivem Bescheid das günstigste Monatsticket, welches nur über den Bonn-Ausweis zu erhalten ist. Es ist also zwingend erforderlich, dass sich die Asylbewerberin / der Asylbewerber frühzeitig um einen Bonn-Ausweis bemüht. Bei einem nicht-ermäßigten Ticket, zahlt das BAMF dennoch lediglich den ermäßigten Tarif. Die Differenz muss in diesem Fall selbst getragen werden. Weiterhin beachtet werden sollte, dass Integrationskursteilnehmerinnen und Teilnehmer lediglich für die Tage Fahrgeld erhalten, an denen der Unterricht in der Schule stattgefunden hat. Hinzu kommt, dass das BAMF das Ticket pro Modul und nicht pro Monat bezahlt. Wenn sich also ein Kursmodul durch Ferienzeiten über 8 Wochen erstreckt, müssen Monatstickets für diesen Zeitraum erworben werden, sie erhalten jedoch nur die Subvention für die 5 wöchige Kursdauer. Bei Teilnehmern / Teilnehmerinnen aus anderen Kommunen, bspw. Rhein-Sieg-Kreis, Rhein-Erft-Kreis o.ä. muss beachtet werden, dass sie zunächst in ihrer Kommune nach einem Kursplatz suchen sollten. Zwar können Sie sich in Bonn anmelden, jedoch ist es dann sehr unwahrscheinlich dass das BAMF die Fahrtkosten übernimmt. Vermeiden lässt sich dies, wenn dem Antrag auf Übernahme der Fahrtkosten eine Erklärung eines

Kursträgers in der Heimatkommune beigefügt wird, der belegt dass in dieser keine freien Kursplätze zur Verfügung stehen.

Die Auszahlungsdauer variiert von Träger zu Träger erheblich. Manche von ihnen nehmen am Kooperationsmodell Fahrtkosten teil und sind so in der Lage die Fahrtkosten direkt bei Vorlage des Tickets zu erstatten. Bei den Trägern die nicht an diesem Modell teilnehmen, können die Fahrtkosten für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erst bei der Abrechnung des jeweiligen Modules erfasst werden, was zu einer Auszahlung des Betrages ca. 3-6 Wochen nach Ende eines Modules führt. Die Fahrtkosten werden darüber hinaus nur bei ordnungsgerechter Kursteilnahme bezahlt.

Kann man die Schule wechseln?

Ein Schulwechsel ist zum Ende eines Modules möglich. Beim Wechsel aus laufenden Modulen heraus besteht die Gefahr den Anspruch auf das gesamte Modul zu verlieren, sollte der/die Teilnehmende bereits am Unterricht des laufenden Moduls teilgenommen haben. Wichtig ist, sich an der alten Schule das Original seines Berechtigungsscheines bzw. seiner Verpflichtung und der Kostenbefreiung aushändigen zu lassen, da diese für eine Neuanmeldung unverzichtbar sind. Ein Antrag auf Fahrkostenerstattung muss dann bei einem neuen Träger erneut gestellt werden. Generell ist von einem Schulwechsel ohne gravierende Gründe (schwere Krankheit, Arbeitsaufnahme, Umzug) abzuraten, da die Wartezeiten gerade für die höheren Module mitunter sehr hoch sind. Im Falle einer Verpflichtung muss ein Wechsel auch zwingend mit der verpflichtenden Behörde abgesprochen werden.

Ein Teilnehmer / eine Teilnehmerin hat bereits selbstständig / anderorts das B1 Sprachniveau erreicht. Muss er/sie den Integrationskurs dennoch absolvieren?

Wenn der Einstufungstest ein höheres oder äquivalentes Sprachniveau als B1 bescheinigt und ein entsprechendes Zertifikat für dieses Sprachniveau vorliegt, muss der Sprachteil in der Regel nicht mehr absolviert werden. Wenn in diesem Fall kein solcher Nachweis vorliegt, muss lediglich der Deutschtest für Zuwanderer absolviert werden. Der Orientierungskurs und der Test: Leben in Deutschland muss jedoch in jedem Fall absolviert werden. In Einzelfällen können Teilnehmerinnen und Teilnehmer beim Ausländeramt von der Pflicht befreit werden den Orientierungskurs besuchen zu müssen und direkt die Prüfung „Leben in Deutschland“ zu absolvieren.

Die Abschlussprüfung wurde nicht bestanden. Wie geht es jetzt weiter?

Das Ziel des „Deutschtests für Zuwanderer“ (DtZ) mit dem der sprachliche Teil des Integrationskurses schließt, ist das Erreichen des B1-Niveaus. Wenn dieses Ziel nicht erreicht wird, kann – sobald das Zertifikat vorliegt – ein Antrag auf 300 Wiederholungsstunden bei der zuständigen Regionalstelle des BAMF gestellt werden. Hilfe diesbezüglich erhalten Sie beim jeweiligen Kursträger. Wird diesem Antrag stattgegeben, handelt es sich um ein neues Verfahren und sowohl der Antrag auf Kostenbefreiung, als auch der Antrag auf Fahrkostenerstattung müssen erneut gestellt werden. Die Kostenbefreiung kann direkt mit den 300 Wiederholungsstunden beantragt werden, wenn ein Leistungsbescheid des Jobcenters beigefügt wird und es auf dem Antrag entsprechend vermerkt wird. Der entsprechende Antrag lässt sich [hier](#) abrufen. Dieser ist ebenfalls an die zuständige Regionalstelle zu entsenden. Für Bonn ist dies die Regionalstelle in Köln: BAMF, Poller Kirchweg 101, 51105 Köln.

Kann während des Integrationskurses eine Arbeit aufgenommen werden?

Im Falle einer Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs muss ein Wechsel zwingend mit der verpflichtenden Behörde (etwa Jobcenter) abgesprochen werden. Im Falle einer Berechtigung zur

Teilnahme sollte sich zunächst bei der Verwaltung des Trägers informiert werden, ob ein Wechsel in einen Teilzeit- oder Abendkurs möglich ist. Wenn dies nicht der Fall ist, kann die Schule zum Ende eines Modules gewechselt oder verlassen werden.

Wie geht es nach dem Integrationskurs weiter?

Der Absolvent / die Absolventin des Integrationskurses kann sich, sofern er/sie das B1-Niveau erreicht hat, um einen Kurs der berufsbezogenen Sprachförderung bemühen. Einen Berechtigungsschein und eine Trägerliste für den Bonner Raum erhält man beim zuständigen Jobcenter. Weitere Informationen finden sich [hier](#).

Ein Teilnehmer / Eine Teilnehmerin ist unzufrieden mit dem Kurs. Was kann er/sie tun?

Zunächst sollte mit dem jeweiligen Träger das Gespräch gesucht werden. Wenn sich aus Sicht des Teilnehmers / der Teilnehmerin nichts an der Problematik verändert, können sich diese auch an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wenden. Die Telefonnummer der Regionalstelle des BAMF in Köln lautet: 0221 924260.

Als letzte Möglichkeit bleibt lediglich den Kursträger zu wechseln. Das aktuell besuchte Modul sollte unbedingt bis zum Ende besucht und bearbeitet werden, da durch einen Wechsel aus dem laufenden Modul heraus der Anspruch auf die nicht-besuchten Unterrichtseinheiten unter Umständen verfällt. Zuletzt müssen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer unbedingt die Originalpapiere (Berechtigungsschein, Kostenbefreiung) beim alten Träger aushändigen lassen.

Gibt es eine Kinderbetreuung?

Einzelne Träger bieten eine Kinderbetreuung an. Es ist zu erwarten, dass zum Ende des Jahres 2017 eine Neuregelung eintritt. In diesem Fall wird das FAQ an entsprechender Stelle aktualisiert. Auskunft über den jetzigen Stand der Kinderbetreuung erhalten Sie über die [Trägerliste](#) oder direkt durch die Kontaktaufnahme mit einem Integrationskursträger.